(Nr. 7975.) Geset, betreffend die Beauffichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Bom 11. Mars 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, in Ausführung des Artikels 23. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Unter Aufhebung aller in einzelnen Canbestheilen entgegenstehenben Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichis und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit diefer Aufficht betrauten Beborben und Be-

amten im Auftrage bes Staates.

§. 2.

Die Ernennung der Lotal. und Kreis. Schulinspettoren und bie Abgren-

jung ihrer Auffichtsbezirfe gebührt bem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Bolksschule ertheilte Auftrag ift, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

3.

Unberührt durch dieses Geset bleibt die den Gemeinden und beren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24. der Berfaffungs. Urfunde vom 31. Januar 1850.

§. 4.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts. und Medizinalangelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhandigen Unterschrift und beigebrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, ben 11. Marg 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürft v. Bismard. Gr. v. Roon. Gr. v. Ihenplig. v. Selchow. Gr. zu Gulenburg. Leonhardt. Camphaufen. Falt.